

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	51. Plenarsitzung Gemeinderat	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	10.06.2008 1406 3
		Verantwortlich:	öffentlich Dez. 2
Zustimmung zu den Vorschlagslisten für die Schöffenwahl			

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	10.06.2008	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 sind von der Stadt Karlsruhe neue Vorschlagslisten für die zu wählenden Schöffen zu erstellen. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt (§ 36 Abs.1 GVG).

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 gewählten Schöffen endet am 31. Dezember 2008. Nach § 36 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 vom 14.12.2007 Az.: 3222/0061 (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg Nr. 1 vom 30.01.2007) ist die Stadt Karlsruhe verpflichtet, neue Vorschlagslisten für die zu wählenden Schöffen der erstmalig fünfjährigen Amtszeit 2009 bis 2013 aufzustellen und den zuständigen Amtsgerichten zu übersenden.

Für die Amtsgerichtsbezirke Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach ist die Aufstellung je einer besonderen Vorschlagsliste erforderlich. Die Zahl der in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen wurde nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes durch den Präsidenten des Landgerichts in Anlehnung an die Einwohnerzahl für den Gerichtsbezirk Karlsruhe auf mindestens 235 Personen und für den Gerichtsbezirk Karlsruhe-Durlach auf mindestens 49 Personen festgelegt.

Die Vorschlagslisten wurden nach den Bestimmungen der §§ 31 bis 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes aufgestellt. Eine Überprüfung nach § 32 GVG kann nicht erfolgen, da hierzu die gesetzlichen Grundlagen fehlen.

An der Aufstellung der Listen haben alle im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien, ferner der Anwaltsverein Karlsruhe, die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer, die Architektenkammer - Kammerbezirk Karlsruhe -, der Beamtenbund Baden-Württemberg, die Bezirks-Ärzttekammer, der Bezirksverband Bildender Künstler, der Evangelische Oberkirchenrat, der Deutsche Gewerkschaftsbund - Kreis Karlsruhe -, der Deutsche Journalistenverband e. V., Transnet (ehem. die Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands), die Handwerkskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Katholische Gesamtkirchengemeinde, die Bürgervereine im Stadtgebiet, sowie die Ortsverwaltungen Neureut, Grötzingen, Hohenwettersbach, Stupferich, Wettersbach, Wolfartsweier und das Stadtamt Durlach durch Vorschläge mitgewirkt. Außerdem wurden Personen, die sich freiwillig zur Verfügung gestellt haben, in die Vorschlagsliste aufgenommen.

Vor der Offenlegung zu jedermanns Einsicht und der Übersendung an die Amtsgerichte ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung bleiben unberührt (§ 36 Abs.1 GVG).

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und stimmt den für die Amtsgerichtsbezirke Karlsruhe und Karlsruhe-Durlach aufgestellten Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen der Geschäftsjahre 2009 - 2013 zu.

Hauptamt - Sitzungsdienste-

30. Mai 2008